

Darf ich bei einem Verkehrsunfall einen Rechtsanwalt einschalten?

Jeder aus Anlass eines Verkehrsunfalls Geschädigte ist grundsätzlich zur sofortigen Beiziehung eines Rechtsanwalts zur Durchsetzung der aus dem Schadensereignis resultierenden Ansprüche berechtigt. Die dadurch verursachten Kosten sind "erforderlich" i.S.d. § 249 BGB und bei entsprechender Schuldverteilung durch den gegnerischen Haftpflichtversicherer zu tragen.

Nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Literatur werden hiervon nur in eng umgrenzten Fällen Ausnahmen zugelassen. Die Erforderlichkeit wird nur dann abgelehnt, wenn es sich um einen einfach gelagerten Rechtsfall handelt, der von einem geschäftlich gewandten Geschädigten selbst geltend gemacht werden kann (BGH VersR 1995, 183). Ebenso wird die sofortige Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen in den Fällen abgelehnt, in denen der Geschädigte über eine eigene Rechtsabteilung verfügt, was in der Praxis nur selten vorkommen wird.

Auch wenn dem Schadenseintritt ein Auffahrunfall und damit ein haftungsrechtlich eindeutiger Sachverhalt zugrunde lag, erfordert die Abwicklung der Schadensache besondere Kenntnisse im Hinblick auf die Einschaltung eines Sachverständigen, der Abrechnung des Fahrzeugschadens sowie der Geltendmachung der sog. Vorhaltekosten. Um einen Streit über die Abwicklung der Schadensache von vornherein auszuschließen, ist die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe geboten. Erst durch die Beiziehung eines Rechtsanwalts wird die erforderliche "Waffengleichheit" mit der gegnerischen Versicherung hergestellt. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der einhelligen Auffassung in Rechtsprechung und Literatur. So wurde u.a. die Einschaltung eines Rechtsanwalts durch ein Leasingunternehmen (AG Frankfurt zfs 1995, 148), ein Unternehmen aus der Kfz-Branche (AG Wuppertal zfs 1996, 270), ein Mietwagenunternehmen (AG Freudenstadt zfs 1996, 334) sowie durch ein Taxi-Unternehmen (AG Wiesbaden zfs 1996, 428) auch in einfach gelagerten Verkehrsunfallfällen für erforderlich erachtet.